

**Humboldt-Universität zu Berlin**  
**Konzil**

## **Geschäftsordnung (GO)**

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich am 13. Februar 2003 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Übersicht**

- § 1 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- § 2 Vorstand und Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung und Vorlagen
- § 5 Beratung
- § 6 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Verfahren beim Erlass von Vorschriften
- § 11 Einsetzung von Kommissionen
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Protokoll
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer**

(1) An den Sitzungen des Konzils nehmen die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 7 Absatz (1) VorlVerf und die Rede- und Antragsberechtigten gem. § 12 Absatz (3) VorlVerf sowie §§ 51 und 59 BerlHG teil (Teilnehmerinnen und Teilnehmer).

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Darüber beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konzils.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gem. § 18 Absatz (1) HUWO von der oder dem jeweils rangnächsten Bewerberin oder Bewerber aus dem entsprechenden Wahlvorschlag vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen und diese rechtzeitig der Geschäftsstelle anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand gem. § 18 Absatz (2) HUWO bleibt davon unberührt.

(4) Bleibt ein stimmberechtigtes Mitglied unentschuldig zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen fern, so hat die oder der Vorsitzende es unverzüglich zu der Erklärung aufzufordern, das Amt weiter auszuüben. Geht diese Erklärung der oder dem Vorsitzenden nicht spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung zu und erscheint das stimmberechtigte Mitglied nicht, so fordert die oder der Vorsitzende die Liste auf, das Mandat zu überprüfen.

### **§ 2 Vorstand und Vorsitz**

(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen gem. § 45 Absatz (1) BerlHG angehören und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt das Konzil sowie den Konzilsvorstand und führt dessen Geschäfte. Die Mitglieder des Konzilsvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Konzils mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Mitglieder des Konzilsvorstandes können vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Konzilsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl des gesamten Vorstandes ist nur gültig, wenn gleichzeitig eine Neuwahl stattfindet. Der Antrag auf Ab- und Neuwahl muss als eigener Tagesordnungspunkt bei der Ladung zur Sitzung angegeben sein.

### **§ 3 Einberufung**

(1) Konzilssitzungen sollen in der Regel dienstags stattfinden.

(2) Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich durch den Konzilsvorstand. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 14. Tage vor dem Sitzungstag an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1) versandt. Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekannt zu geben.

(3) Wird in einer Sitzung des Konzils eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt eine Einladungsfrist von sechs Tagen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzusenden.

(4) In Einzelfällen kann durch Beschluss des Vorstandes die Einberufungsfrist des Konzils auf fünf Werktage verkürzt werden. Die Entscheidung über die Tagesordnung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Das Konzil ist unter Wahrung der Einladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Konzils dies unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes verlangt und eine Vorlage beifügt.

#### **§ 4 Tagesordnung und Vorlagen**

(1) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1) hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung mit schriftlicher Begründung zu beantragen. Dieser Antrag muss zehn Tage vor dem Sitzungstermin dem Konzilsvorstand vorliegen.

(2) Der Vorstand kann einen ordnungsgemäß beantragten Beratungsgegenstand unter Angabe einer Begründung zurückweisen, wenn er nicht in die Zuständigkeit des Konzils (gem. § 8 VorlVerf) fällt. Das Konzil ist davon zu informieren.

(3) Das Konzil kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch GO-Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

1. dringliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen;
2. Tagesordnungspunkte auf eine spätere Sitzung vertagen;
3. vom Vorstand zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
4. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern.

#### **§ 5 Beratung**

(1) Das Konzil tagt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Konzil kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag)

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).

(4) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so wird die Redeliste dadurch beendet.

(5) Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu beenden.

(6) Die oder der Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

(7) Das Konzil kann auch während der Behandlung eines Gegenstandes die Beratung durch Beschluss vertagen (GO-Antrag).

(8) Das Konzil kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, so entzieht ihr oder ihm die oder der Vorsitzende nach einmaliger Abmahnung das Wort.

(9) Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Nach Eröffnung der Abstimmung sind Anträge nicht mehr zulässig.

(10) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen – einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung – sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen.

(11) Das Konzil kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(12) Die oder der Vorsitzende ruft Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Ist eine Person dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufs hingewiesen worden, so entzieht ihr die oder der Vorsitzende das Wort. Diese Person kann während der Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes das Wort nicht wieder erhalten.

#### **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

Sie können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gem. § 1 Absatz (1) gestellt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen, ansonsten ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 7 Absatz (2)),
2. Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 4 Absatz (3) Nr. 2),
3. Aufnahme dringlicher Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung (§ 4 Absatz (3) Nr. 1),
4. Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§ 4 Absatz (3) Nr. 3),
5. Änderung der Reihenfolge der Beratung (§ 4 Absatz (3) Nr. 4),
6. Schluss der Sitzung (§ 5 Absatz (11)),
7. Unterbrechung der Sitzung (§ 5 Absatz (4)),
8. Vertagung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes (§ 5 Absatz (7)),
9. Verlängerung der Sitzungsdauer über drei Stunden (§ 5 Absatz (3): Zweidrittelmehrheit erforderlich),
10. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 5 Absatz (2))
11. Begrenzung der Redezeit (§ 5, Absatz (8))
12. Schließung der Redeliste (§ 5 Absatz (9)),
13. getrennte Abstimmung (§ 8 Absatz (2)),
14. geheime Abstimmung (§ 8 Absatz (3))

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; § 47 Absatz (1) Satz 2 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festzustellen:

1. zu Beginn jeder Sitzung,
2. wenn die Beschlussfähigkeit von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1) angezweifelt wird (GO-Antrag).

(3) Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die Beschlussfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.

(4) Wird das Konzil nach Beschlussunfähigkeit zur Beratung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf verwiesen wird.

### **§ 8 Abstimmung**

(1) Nach der Beratung eröffnet die oder der Vorsitzende die Abstimmung über die Anträge. Sie sollen sich mit Ja oder Nein entscheiden lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

(2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1) kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).

(3) Auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers gem. § 1 Absatz (1) ist – außer bei GO-Anträgen – die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

(4) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Änderungsanträge, über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen,
3. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1) können zu einer Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Sie muss während der Sitzung angekündigt werden und ihr Text bis zum 3. Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelegt werden.

### **§ 9 Wahlen**

Die Wahlen des Präsidiums, der oder des Konzilsvorsitzenden sowie des -vorstandes finden unter Leitung des Zentralen Wahlvorstandes statt.

### **§ 10 Verfahren beim Erlass von Vorschriften**

(1) Anträge auf Erlass oder Änderung von Vorschriften sind 35 Tage vor dem Sitzungstermin an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1) zu versenden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie Regelungen betreffen, deren Erlass mit den versandten Unterlagen beabsichtigt wird.

(2) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann der Konzilsvorstand eine Fristverkürzung gem. Absatz (1) auf 14 Tage beschließen.

(3) Der Erlass einer Vorschrift gem. Absatz (1) bedarf einer abschließenden Gesamtabstimmung.

### **§ 11 Einsetzung von Kommissionen**

Das Konzil kann zur Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe benannt. Über den Vorsitz entscheidet die Kommission.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

Der Konzilsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle des Konzils unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Die oder der

Vorsitzende ist berechtigt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu erteilen.

### **§ 13 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung des Konzils ist unverzüglich ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das nach der Genehmigung durch den Konzilsvorstand von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gem. § 1 Absatz (1) anschließend zugesandt und universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 1 Absatz (1)
3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte,

4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des verkündeten Abstimmungsergebnisses.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Die Sitzungen des Konzils können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden. Die verwendeten Tonträger sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu übergeben und werden von dieser bis zur nächsten Sitzung aufbewahrt und anschließend gelöscht.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.